

RS Vwgh 2000/8/29 98/12/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2000

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §121 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Es handelt sich bei der Verwendungszulage (Leiterzulage) um einen gesetzlichen Gebührenanspruch, bei dem der Bemessung nur feststellende Bedeutung zukommt; schon deshalb kommt eine Einverständniserklärung des Anspruchsempfängers nicht in Frage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998120132.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at